

Zentrales Kontenregister

Eineinhalb Jahre nach der Ankündigung im Zuge der Steuerreform hat das zentrale Kontenregister des Finanzministeriums mittlerweile seinen Betrieb aufgenommen. Die Behörden haben die von den Banken zur Verfügung gestellten Daten verarbeitet und jetzt können Steuer- und Strafbehörden bei einem Verdachtsfall schnell überprüfen, über welche Konten oder Sparbücher eine bestimmte Person in Österreich verfügt. Doch wer kann nun tatsächlich in dieses Register einsehen?

Selbstauskunft

Auf FinanzOnline sind die eigenen Konten grundsätzlich ersichtlich. Unter dem Menüpunkt Abfragen/Kontenregister kann der Kontoinhaber selbst seine von den Finanzinstituten gemeldeten Konten einsehen.

Unser Tipp an Sie:

Nur mit Ihren persönlichen Finanz-Online-Zugangsdaten können Sie das Kontenregister einsehen. Prüfen Sie die darin aufgelisteten Konten und besprechen Sie allfällige Unklarheiten mit dem zuständigen Kreditinstitut! Fragt eine Behörde einen Eintrag in das Register ab, bekommt der betroffene Kontoinhaber eine Information in seine FinanzOnline-DataBox.

Kontenregister- und Konteneinschau von Abgabenbehörden

Für die Kontenregister- und Konteneinschau durch Abgabenbehörden legt ein neuer Erlass detaillierte Regeln fest; hauptsächlich mit dem Ziel des Rechtsschutzes.

In das **Kontenregister** darf die Abgabenbehörde im Veranlagungsverfahren zur Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer nur Einschau nehmen, wenn der Sachverhalt durch einen sogenannten Vorhalt – das ist ein simples Schreiben mit

Fragen des Finanzamtes – nicht aufgeklärt werden kann. Zu sehen sind im Kontenregister einzig und allein die jeweilige Kontoverbindungen, also letztlich die Kontonummern (IBAN). Bei Außenprüfungen und der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) kann die Finanzbehörde bereits zwecks Vorbereitung auf den Prüfungsfall in das Register einsehen. Das heißt: Bei Prüfungen wird in Zukunft damit zu rechnen sein, dass die Behörde bereits zu Beginn über die Daten im Kontenregister Bescheid weiß.

Außerdem besteht die Möglichkeit zur Einschau ins Kontenregister bei Liquiditätsprüfungen und zur Abgabensicherung. Auch die Finanzstrafb